

Sitzung	Technischer Ausschuss - Ö - 02.02.2010		
Beratungspunkt	Bebauungsplan Werbeanlagen an übergeordneten, innerörtlichen Straßen / Donaueschingen - Aufstellungs- und Zustimmungsbeschluss		
Anlagen	1		
Finanzposition			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 60-001/09	Sitzung TA-Ö	Datum 03.02.2009

Erläuterungen:

Der Technische Ausschuss hat am 03.02.2009 die Aufstellung einer Werbeanlagensatzung für übergeordnete, innerörtliche Straßen in Donaueschingen (Kernstadt) beschlossen.

Ziel ist es, die Erstellung von Werbeanlagen von Fremdwerbern zu verhindern.

Es wurden Regelungen in Form von örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zu Werbeanlagen formuliert. Es erfolgte eine Offenlage des Satzungsentwurfes vom 08.06.2009 bis 08.07.2009. Auch die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange wurde durchgeführt.

Aufgrund aktueller Rechtssprechung wurde das Verfahren nicht bis zur Rechtskraft betrieben. Ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg besagt, dass Festsetzungen bzw. Ausschlüsse von Werbeanlagen nicht auf der Basis von örtlichen Bauvorschriften geregelt werden können, sondern über bauplanerische Festsetzungen nach § 1 Abs. 9 BauNVO. Die Festsetzungen / Ausschlüsse müssen aber genau definiert und städtebaulich begründet sein.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst alle Flächen bis zu 25 m Entfernung von der Straßenbegrenzungslinie der im Lageplan (**Anlage**) dargestellten Straßenzüge.

Die Bebauungsvorschrift lautet:

Werbeanlagen sind nicht zulässig, die für Produkte werben, die nicht auf dem Grundstück hergestellt werden.

Damit die geplante Regelung einer richterlichen Prüfung Stand hält, ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.

63 BM

Beschlussvorschlag:

1. Der Aufstellung des Bebauungsplanes Werbeanlagen an übergeordneten, innerörtlichen Straßen / Donaueschingen wird zugestimmt.
2. Dem Bebauungsplanentwurf Werbeanlagen an übergeordneten, innerörtlichen Straßen / Donaueschingen wird zugestimmt (Offenlegungsbeschluss).

Beratung: